

**Satzung
über die Straßenbenutzung und die Sondernutzungen mit
Fahrzeugen in der Fußgängerzone Innenstadt
vom 21.11.1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.2001¹**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.04.1975 (GVBl S. 169) sowie der §§ 36 Abs. 6 und 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl S. 273) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 03.10.1977 folgende Satzung:

**§ 1
Geltungs- und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone Innenstadt mit Fahrzeugen. Für alle anderen Sondernutzungen im Bereich der Fußgängerzone Innenstadt gelten die Bestimmungen der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29.04.1966 in der jeweils geltenden Fassung. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2.
- (2) Die Fußgängerzone umfasst die Bismarckstraße zwischen Jägerstraße und Kaiser-Wilhelm-Straße und die Ludwigstraße zwischen Bahnhofstraße und Wredestraße. Die Begrenzung wird jeweils bestimmt durch die Baufluchten in der Bismarck- und Ludwigstraße sowie die Randsteinfluchten in der Jäger-, Bahnhof-, Kaiser-Wilhelm- und Wredestraße.

**§ 1 a
Einschränkung des Geltungs- und Anwendungsbereiches**

§ 1 der Satzung findet ab dem 03.06.2001 keine Anwendung für den Bereich der Ludwigstraße zwischen der Wredestraße und der Bahnhofstraße.

**§ 2
Erlaubnis**

- (1) Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durch schriftlichen Bescheid erteilt.

**§ 3
Ausnahmen**

- (1) Die Erlaubnis für den Verkehr mit der Straßenbahn sowie den Nacht- und Ersatzverkehr in der Ludwigstraße gilt als erteilt.
- (2) Die Erlaubnis für besondere Fortbewegungsmittel i.S. des § 24 StVO, Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 StVO sowie Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, die für Betrieb, Unter-

¹ veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 81 vom 14.11.2001

haltung, Entstörung, Reparatur und Erneuerung von Entsorgungseinrichtungen der Stadt sowie Versorgungseinrichtungen der TWL und deren Kundenanlagen und für Betriebsanlagen der VBL und RHB benötigt werden, gilt ebenfalls als erteilt.

- (3) Das Be- und Entladen in der Fußgängerzone ist in der Zeit von 6.00 - 10.00 Uhr und von 19.00 - 22.00 Uhr gestattet. Zu diesem Zweck gilt die Erlaubnis für das Befahren von Fahrzeugen bis zu einem zugelassenen Gesamtgewicht von 7,5 t innerhalb dieser Zeiträume als erteilt. Die TWL erhalten in Ausnahmefällen zur Instandhaltung und Erneuerung ihrer Anlagen Sonderrechte zum Einsatz von Spezialfahrzeugen, Krane etc. bis zu 40 t Gesamtgewicht. Fahrten ausschließlich zur Personenbeförderung sind nicht gestattet, soweit in Abs. 4 keine Ausnahmeregelung getroffen ist.
- (4) Für Krankentransporte gilt die Erlaubnis zur Benutzung der Fußgängerzone ohne zeitliche Beschränkung als erteilt.
- (5) Anwohner, die auf den angrenzenden Grundstücken für Kfz-Stellplätze oder Garagen verfügen, erhalten für An- und Abfahrten auf Antrag eine Erlaubnis für ihr Kraftfahrzeug zum Befahren der Fußgängerzone, sofern eine andere Zufahrtsmöglichkeit nicht gegeben ist. Zwischen Stellplatz bzw. Garage und den öffentlichen Fahrstraßen muss der kürzeste Weg gewählt werden.

§ 4

Benutzung der Fußgängerzone durch die Sondernutzungsberechtigten nach § 3

- (1)
 - a) Über die Art der Benutzung der Fußgängerzone in der Ludwigstraße durch die Straßenbahn sowie den Nacht- und Ersatzverkehr erfolgt eine Sonderregelung.
 - b) Die Benutzung der Fußgängerzone mit Sonderfahrzeuge regelt sich nach § 35 StVO. Für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, die für Betrieb, Unterhaltung, Entstörung, Reparaturen und Erneuerung von Entsorgungseinrichtungen der Stadt sowie Versorgungseinrichtungen der TWL und deren Kundenanlagen und für Betriebsanlagen der VBL und RHB benötigt werden, gilt hierbei das gleiche.
 - c) Für besondere Fortbewegungsmittel i.S. des § 24 StVO gilt das gleiche wie für Fußgänger.
- (2) Bei der Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen nach § 3 Abs. 3 - 5 sind folgende Auflagen zu beachten:
 - a) Das Befahren der Fußgängerzone darf nur auf kürzestem Weg erfolgen.
 - b) Der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken. Das Parken in der Fußgängerzone ist nicht gestattet.
 - c) Der Fußgängerverkehr hat Vorrang. Dies gilt jedoch nicht gegenüber der Straßenbahn und den Linienomnibussen.
 - d) Es soll in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 15 km/h beschränkt.
 - e) Lastwagen dürfen rückwärts nur gefahren oder gewendet werden, wenn eine Hilfsperson zur Einweisung beigezogen ist.
 - f) Von den Hausfronten ist ein Sicherheitsabstand von 2,00 m und von den übrigen Gegenständen von mindestens 0,50 m einzuhalten.
 - g) Das Be- und Entladen sowie Halten der Fahrzeuge darf nur außerhalb der Gleiszone einschließlich des angerampten Schutzraumes erfolgen.
 - h) Soweit erforderlich, können im Einzelfall weitere Bedingungen und Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt werden.
- (3) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger oder baulicher Anlagen erforderlich ist, kann der nach § 3 Abs. 3 zulässige Lieferverkehr für den Einzelfall untersagt werden.

**§ 5
Haftung**

Jeder Fahrzeughalter hat der Stadt Ludwigshafen am Rhein die Schäden zu ersetzen, die ihr durch das Fahren und Anhalten mit seinem Fahrzeug in der Fußgängerzone entstehen.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der Satzung oder auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (§ 24 Abs. 5 Gemeindeordnung). § 53 Landesstraßengesetz bleibt unberührt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Fertigstellung der Fußgängerzone in Kraft. Die Fertigstellung gilt als erfolgt mit der Beschilderung nach der StVO.

Ludwigshafen am Rhein, den 21.11.1977
Stadtverwaltung

gez. Dr. Ludwig
(Oberbürgermeister)